

**Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll**

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E [info@interconsult.bz.it](mailto:info@interconsult.bz.it)

I [www.interconsult.bz.it](http://www.interconsult.bz.it)

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 09/16

Bozen, den 15.03.2016

## Selbstkündigung und einvernehmliche Auflösung

Sehr geehrter Kunde,

wir möchten Sie daran erinnern, dass, wie in unserem Rundschreiben Nr. 08/2016 vom 03. Februar 2016 angekündigt, **seit dem 12. März 2016** die im Dekret vom 15. Dezember 2015 vorgesehenen **neuen Modalitäten** für die Mitteilung von **Selbstkündigungen, einvernehmlichen Auflösungen** und deren **Widerruf** in Kraft sind.

Seit diesem Datum muss die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch einvernehmliche Auflösung oder Selbstkündigung des Arbeitnehmers ausschließlich auf telematischem Wege auf eigens dafür vorgesehenen Vordrucken erfolgen, ansonsten ist die Vertragsauflösung nichtig. Über die Online-Dienste des Ministeriums wird der ausgefüllte Vordruck automatisch dem Arbeitgeber und dem zuständigen Arbeitsamt übermittelt. Innerhalb von 7 Tagen ab der Versendung kann der Arbeitnehmer, immer auf telematischem Wege, die getätigte Meldung wieder annullieren.

Für die Versendung des telematischen Modells sind zwei Möglichkeiten vorgesehen:

- **Meldung durch den Arbeitnehmer:** der Arbeitnehmer muss im Besitz seines persönlichen PIN NISF/INPS sein, dessen Anfrage einige Tage in Anspruch nehmen kann.

Im Dekret vom Dezember 2015 war ursprünglich festgelegt, dass der Arbeitnehmer auch einen Zugang zum Portal ClicLavoro benötigt, laut den FAQ des Arbeitsministeriums ist dies nicht mehr nötig.

- **Meldung durch ein bevollmächtigtes Subjekt:** der Arbeitnehmer kann die Meldung der Selbstkündigung/einvernehmlichen Auflösung auch von einem ermächtigten Vermittler (z.B. Patronat, Gewerkschaft, Bilaterale Körperschaften) versenden lassen, wobei seine persönliche Zugangsdaten für das NISF/INPS nicht nötig sind.

Von den neuen Bestimmungen ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse mit Hausangestellten, die Auflösung von Arbeitsverhältnissen während der Probezeit oder vor einer Schlichtungskommission sowie die Selbstkündigung/einvernehmliche Auflösung der Arbeitsverhältnisse von berufstätigen Eltern, welche zur Beglaubigung der Vertragsauflösung laut G.v.D. Nr. 151/2001, Art. 55, Absatz 4 verpflichtet sind.

Eine Fälschung der Vordrucke durch den Arbeitgeber wird mit einer Strafe zwischen 5.000 Euro und 30.000 Euro geahndet.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

